

26.04.2021

Allgemeinverfügung

Bekanntmachung nach § 28 b Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) (Feststellung der Geltung der „Bundesnotbremse“)

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erlässt gemäß § 28 b Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802); §§ 2 Abs. 1 Nr. 2; 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende Allgemeinverfügung:

1. Auf dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont gelten **ab dem 26.04.2021, 00:00 Uhr**, die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen nach § 28 b Absatz 1, Absatz 3 IfSG (sog. „Bundesnotbremse“). Eine Übersicht über die geltenden Regelungen finden Sie auf: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/bundesweite-notbremse-1888982>.
2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung zu Ziffer 1 wird angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat demnach keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Begründung zu Ziffer 1

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 EinwohnerInnen innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten ab dem übernächsten Tag die in **§ 28 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 IfSG** genannten Maßnahmen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde macht in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten. Die Bekanntmachung hat dabei **unverzüglich**, nachdem aufgrund der Veröffentlichung nach Satz 2 erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 eingehalten sind, zu erfolgen.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist nach den §§ 2 Abs. 1 Nr. 2; 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die durch das RKI veröffentlichten Zahlen der Neuinfektionen je 100.000 EinwohnerInnen innerhalb von sieben Tagen überschritten auf dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100: **Am**



22.04.2021: 107,0; am 23.04.2021: 118,5; am 24.04.2021 (Samstag): 108; am 25.04.2021 (Sonntag): 105; am 26.04.2021: 113,8. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit unverzüglich nachdem erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen des § 28 b Abs. 1 IfSG eingetreten sind. Am Samstag, den 24.04.2021, wurde erstmals der nach § 28 b Abs. 1, 3 IfSG maßgebliche Schwellenwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.

Begründung zu Ziffer 2

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im öffentlichen Interesse. Ein überwiegendes privates Interesse am Aufschub der Vollziehung von Ziffer 1, also der Feststellung des Zeitpunkts, ab dem die bundeseinheitlichen Schutzmaßnahmen des § 28b IfSG anzuwenden sind, überwiegt hier nicht im Verhältnis zu dem öffentlichen Vollzugsinteresse. Die Maßnahmen dienen dem Infektionsschutz und somit dem Schutz der Bevölkerung als auch einer Vermeidung der Überlastung des örtlichen Gesundheitssystems. Das Interesse an einer sofortigen Vollziehung konkretisiert somit in erster Linie staatliche Schutzpflichten. Die Feststellung bewirkt zudem nichts Unabänderliches, da die Maßnahmen bei einem Sinken der Infektionszahlen entsprechend zurückzunehmen sind, gem. § 28 Abs. 2 IfSG.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Hameln, den 26.04.2021

Im Auftrage

gez.

Pomowski